

848

REGIS
NEW GLENDALE CAMPUS

Zunftordnung
des
Schneiders

Leinhardt

39

Zustimmung der Rheinischen Provinz
3. Juli 1747

Gekauft von Herrn Victor Lach
Jahr 1919.



Die
bey.

Die
an
dass
W
zu
Conf
gr
dass
H
H
artic

3
In Gottes Gnaden,
Wir Carl Theodor Statthalter
bey Rhein des Heil. Röm. Reichs
Erbschatzmeister und Hürfürst, in
Baiern zu Bülch, Neve und
Berg, Herkog Fürst zu Nörck, Fürst
aus zu Bergen, Dyom, Graff zu
Nelden, Sponheim der Marck und Ra.
venburg, Herr zu Ravenstein &c.

Fügen hienmit zu wissen demnach

bey uns unsern lieben Gubernatorn in der
die bey uns und unsern in der
auch zu Weiden ob dem
in der
Wir ist der
zu unsern
Confirmandum
gründlich zu
das wir
Herrn
für, unser
articulu

Sp

[illegible]

Handwritten signature or mark at the top center of the page.

ist in die letzte Ordnung, dabeinbleiben muß
ein jeder nach seinem Stande, das ist
das Landwehr und nicht anders und das
Ministerium, welches seiner folgt, oder
andere bezieht, das ist illegal, und
solche, die nicht, so von einem Minister oder
gefallen notwendig oder begehren würde
einen anderen in dem Ministerium
gefolgt zu haben, jedoch nach 4/30. d. zur
Zeit zu legen, das soll das Landwehr
einen ein besonderes Ministerium
nicht zugeben muß haben, sondern es soll
das Landwehr gleich dem Minister des Innern
geordnet und dem Minister des Innern
geordnet werden, damit Niemand
von der Zeit, die abgeht, haben oder ab-
gefordert werden.

(2.)

Das Ministerium besteht in folgenden
1. soll ein Mann sein, wie früher Zeit
in Mode ist, zwei Stellen lang und drei
Stellen weit, und oben sieben halbe, das
heißt ein Stellen lang, sieben mit einem
Zweimal und ein Viertel, und ein Viertel, abge-
rechnet und überfliegen werden, wie eine
Stelle der Zeit notwendig wird, wenn das
Stück der Stelle ist. 2. soll ein
männliche zwei Stellen lang und mit zwei
Abgaben übereinstimmen, und überfliegen

werden, wie hie die dazzu erfordert werde
wenn das die dritthalb flen beuillt ist. 3 flen
soll ein Marteau hox ein weibgast
wie jago die Mode ist, hox man die dritthalb flen
lang, futen daz dritthalb flen lang mit jeder
sitzen zwanzig flen, futen hox futen
und die futen mit dem futen zu hox
die hollige weite oben von laib und dritthalb
flen, unten von laib ein und ein hox
flen weite, von dritthalb unten hox
weite, die weite daz dritthalb lang mit
einem dritthalb flen oben = und oben
flagen werden, wie hie die dazzu
erfordert werde, wenn das daz dritthalb
beuillt ist. 4 flen, soll ein futen beuillt und 14
fluten hox ein 18 jährige Gastgast
werden, 5 flen ein grof futen und
futen von einem dritthalb flen
Manier wie die futen daz dritthalb
und oben flagen werden, wie hie die
dazzu erfordert werde, wenn das die
dritthalb flen beuillt, und ein dritthalb
ga, das hox einen dritthalb flen
will, von allen dritthalb flen futen
daz dritthalb daz dritthalb flen, damit
es nicht zu hie noch zu wenig futen. wofür
es oben in einem dritthalb flen, soll es
hox futen 15 flen zu den dritthalb flen futen
weitere futen, und mit hox dritthalb
in futen futen in dritthalb, wie allen futen

Handwritten signature or mark at the top center of the page.

alles zu tun und zu lassen und
sich in der Zeit der Mode in der Kleidung
zu betheiligen, so muß sich der Herr und die
überstehende das nach ihrem Instat
ordnen.

(3.)

Der jüngste Meister soll das Bruderkind zum
ersten anrufen, so lang bis es wieder
von einem jüngeren Meister abgelöst
wird, und muß das selbe zu dem feindlichen
jedenzeit aufordern, wenn es kommt
ist, einbringen, die ganze zu sehen oder
andere zu sehen, so lang das feindliche
abhalten muß, einfordern, allem
das Licht zu sein im einhalten, die
selbst zu sein zu sein, das selbe
alles abhalten, und das selbe abhalten
zu sein, ein allem was das
feindliche einbringen einen Meister zu
legen, und wenn es das einen Gast zu
in die Stuben will, soll es im 16ten zu
stehen werden, oder wenn es das
feindliche einbringen, und das einen
zu sein wird, soll es abhalten
im 16ten Gast zu sein, ein, soll es
allem das zu sein und das Licht zu sein
feindliche sein, die ganze so einen
Meister zu sein wird, zu dem Gast
zu kommen und es sein willigen
wird, so soll es im 3ten Gast zu sein.

6
4.
So soll kein Meister dem andern ein
Anerkennung abkämpfen bei Strafe 1/2 R

5.
Wenn ein fremder Meister in
Lage, der ein in der heimlichen Arbeit
seiner andern Meister zu bed
erhöhen, und sich in dem fremden nicht
eingelassen, so soll der fremde Meister dem
selbigen fleißig nachfragen, und davon
er ihn in der Arbeit anfordern und
dann soll er selbst einen Meister
88
den er selbst so zu bekommen kann
mit versehen, dem Meister die Arbeit
und alle unter bei sich hat, anzuzeigen
sollte in die Hallen zu zeigen, dem
allen Besonderen als dem ein 3/4
jedoch alles nachbestimmen und geordnet
muss das Obige nicht gestraft werden.

6.
Wenn ein Meister einen Lehrling
nimmt, demselben der Handlohn zu
zahlen, so soll er zuvor fleißig nachfragen
ob der junge Mann arbeitsam ist, gut
oder böse und legitimiert ist, und falls
er den Lehrling zuvor 14 Tage probieren
und ob dieser recht dinge kann, kann
und soll der junge Mann seine Arbeit, oder
kann er das dem Handlohn 3/4 in
die Lage und 3/4 Gut und Geld abgeben

Handlohn

8
der fungen hurbuiben bay 3. h
kraft.

8.
Dain Minister soll nimmer darob frohen
oder kuffen abwas hon fchreiben er
eilt zu wiffen, das alle zu hundert
gan, ab fign einsecht ab wolle bay 1. h
kraft ofu mayflüßig zu befohlen.

9.
Doll einsecht Minister wiffen, wenn
er finnen dindun ein fchreiben
erbeit miffen, das er das dindun
die arbeit miffen hundert, ab fign so ge-
ring ab ab wolle. Von dem wenn er ein
erbeit hundert dindun dindun solches
bay dem funderndt laget, so soll der
minister miffen alle miffen dindun
das dindun funderndt dem dindun
oder dindun funderndt ab fign was ab
wolle, die wolle befohlen und mayflüßig
dindun das selbe dindun wolle.

10.
Nafan einsecht Minister oder Galle
mit einem dindun dindun dindun
in yungem dindun dindun dindun
soll solches mayflüßig dindun dindun
abgeflüßig warden - wofan ab der die
dindun dindun abgeflüßig warden, das

811
9
Sollt der Obrigkeit nicht gut vorkommen und
unzuträglich, so soll ein jeder seiner Obrigkeit
bei der Wahl des Obrigkeitlichen Rathes

III

Wenn ein Meister einen Gesellen
hinstellt, so soll er ihm ein Gut
und ein Lehrgeld geben, und der
Lehrling soll den Meister auch zu
Gehalt werden.

IV

Wenn ein Meister oder Lehrling
sich oder seinen Leib verliert, soll der
Lehrling dem Meister ein Gut
geben, das der Meister
für den Leib des Lehrlings
geben soll, und der Meister
soll dem Lehrling ein Gut
geben, das der Lehrling
für den Leib des Meisters
geben soll, und der Meister
soll dem Lehrling ein Gut
geben, das der Lehrling
für den Leib des Meisters
geben soll.

V

Wenn ein Meister einen Lehrling
sich will, so soll der
Lehrling dem Meister ein Gut
geben, das der Meister
für den Leib des Lehrlings
geben soll, und der Meister
soll dem Lehrling ein Gut
geben, das der Lehrling
für den Leib des Meisters
geben soll, und der Meister
soll dem Lehrling ein Gut
geben, das der Lehrling
für den Leib des Meisters
geben soll.

gesehen worden, wolle aber das Minister
selbst nicht gestatten, solle es ihm i^h ge-
stattet werden, und wenn das Gesetz nicht
bey der Stelle will, so solle es die Stelle
eingegeben und $\frac{1}{2}$ wofür wenig oder sehr
eine proportionirte Strafe nicht ausbleibe.

14.

Wenn ein Minister in einem hohen
Rang verbleibe, so soll er nicht das
dort stehen, was der Lage, steht aber im
sonstigen Gesetz in einem hohen Rang
so das Minister die Arbeit zu leisten
muss, solle er abgemindert sein, falls
es nicht anders ein Gesetz, so soll es sehr
sehr, was das wider ihn wird, solle
es ihm i^h gestattet werden.

15.

Minister

Es sollen keine allezeit hohen Ränge
Minister sein, und Minister
nicht mehr und nicht weniger als die
Lage haben werden, damit nicht
es die Veränderung zu der Lage
kommen kann, und wenn das
oder wenn es sehr sehr, solle es
das sein Minister nicht sein, und
und die Lage sehr sehr, und
sind es nicht anders, und
mit sehr sehr sehr sehr sehr
kommen.

ib.

Die bürgerliche Zunftmeister sollen aus allen
niedrigsten, die bestanden in Zunft oder
Freiherren oder flüchtig verfahren haben
selbige Zunft einfordern und aus Zunft
man und darüber zu und absetzen und
hervorbringen in bürgerliche (das heißt die
Heimliche oder sonstigen Deputierten
und der ganzen Zunft abgeben und
einführen ablegen, da denn noch alle
Meister = wendensatz abgeben = und
sonstig zu verkaufen Freier Herren
genügsam herausstellen die selbigen und
die Zunft die werden selbst zu verkaufen
ausgeben das herausstellen aufseil
geben und dabei so selbigen zu verkaufen
man soll nicht mit der Zunft Meister
und nie gegen andere Meister unter-
stellt werden Pflicht herausgeben in
solche seiner Einföhrung bei zu legen
eingeführt = das heißt aufseil oder
den neuen Zunft Meistern einzuführen =
bestehen = und nicht inmisch heraus
geben den herausgeben zum besten
und das selbe notwendig zu verkaufen
werden.

17.

Alle diese sollen die heimliche die
Zunft nicht mehr herausgeben Meistern
denn ihnen herausgeben sein können at.

A large, ornate, handwritten flourish or signature in dark ink, featuring multiple loops and elegant curves, set against a light background.

A large, faint, circular embossed seal is centered on the back of the letter. The seal features a central emblem, possibly a crest or coat of arms, surrounded by a circular border containing the text "THE UNIVERSITY OF CHICAGO". The seal is surrounded by a decorative, multi-lobed border, resembling a stylized flower or star. The paper is aged and shows signs of wear, including creases and discoloration.

56
sicheln so wohl als ein, was in der in Land
as 1731 und geyung und in der in der
sicheln quindig Buchen und in der in der
abfallung der funder und die in der in der
aufhalten in allen bei der funder, was
nachkommen, was auch solch zu funder
jeden in der funder bei der in der funder
offenlich abzulassen ist.

Hierauf beschlen Wir Unseren Ober- und Unter-
bairischen Landesherrn oberst für die in der
sicheln quindig, die in der in der in der
der funder und die in der in der in der
ordnung zu funder und die in der in der
das in der in der in der in der in der
gesamte wurde, jedoch bei der in der in der
zu der solch ordnung wie es in der in der
lagung und die in der in der in der
jeden zu der in der in der in der in der
zu der in der in der in der in der in der
in der in der in der in der in der in der
Lage in der in der in der in der in der
Juli 1747.

8
0
0
0
0

ter
y
=
B
=

3
3
3

Alma
m

from the ...

26 90

Highway

23

